BETRIEBSVEREINBARUNG

zur kurzfristigen Veränderung der Lage der Normalarbeitszeit

Lebenshilfe Graz und Umgebung - Voitsberg

lebenshilfe
Wege für Menschen

Betriebsvereinbarung

über die kurzfristige Veränderung der Lage der Normalarbeitszeit
in der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg
gemäß § 19c (1) AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG

§ 1 Vertragspartner

Diese Betriebsvereinbarung wird zwischen der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg, vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg gemäß § 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG iVm § 19c AZG abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Betriebsvereinbarung regelt kurzfristige Änderungen des Dienstplanes im Sinne § 19c (1) AZG.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 1. Juni 2007 für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Normalarbeitszeit durch Dienstpläne festgelegt bzw. vereinbart wird.

Die Betriebsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Vertragsseiten mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.

§ 4 Kurzfristige Dienstplanänderung und Dienstverschiebungszulage

Kommt es innerhalb von 3 Tagen vor dem jeweiligen Dienstantritt zu einer Verschiebung bzw. Veränderung der im Dienstplan festgelegten Normalarbeitszeiten durch eine einvernehmliche Vereinbarung oder durch einseitige Anordnung durch den Dienstgeber, so erhält jede Kollegin/jeder Kollege pro Stunde, die sie/er in Vertretung oder Verlängerung leistet, einen Zuschlag in der Höhe von € 3,43. Für Zeiten der Nachtarbeitsbereitschaft werden € 1,72 pro Stunde als Zuschlag bezahlt. Diese Beträge erhöhen sich jährlich um den Prozentsatz der kollektivvertraglichen Lohnerhöhung.

Gründe für eine zuschlagspflichtige Verschiebung bzw. Verlängerung der Dienstzeit können z.B. sein: Vertretungen von KollegInnen auf Grund von Krankenständen, Pflegefreistellungen, Beistandsleistungen, Urlaubsvertretungen; unvorhersehbare KundInnenbedürfnisse, die eine Verlängerung oder Veränderung notwendig machen. Kurzfristigen Dienstplanänderungen dürfen berücksichtigungswürdige Interessen der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers nicht entgegenstehen.

Die Dreitagefrist beginnt jeweils am Folgetag der Verständigung der Dienstnehmerin über die Notwendigkeit der Vertretung zu laufen. Die Zuschläge werden für alle Dienste bezahlt, die innerhalb des Zeitraums von der Anordnung bzw. Vereinbarung bis zum Ende der Dreitagefrist beginnen. Die zuschlagspflichtigen Stunden sind in den Arbeitszeitaufzeichnungen gesondert zu dokumentieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

Mit dieser Betriebsvereinbarung erlöschen die Bestimmungen des § 18 Z 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Jänner 1993 im Sinne des § 4 der zit. BV.

Graz, am 5. Juni 2007

Dienstgeber	Betriebsrat
Donat Schöffmann Geschäftsführer	Monika Fließer Betriebsratsvorsitzende

lebenshilfe
Wege für Menschen